

Dieter Ferring / Simon Groß (Hrsg.)

RBS-Bulletin

Themenheft Nr. 1

In Zusammenarbeit mit der Universität Luxemburg

Freiheitsentziehende Maßnahmen und Gewalt in der Altenpflege

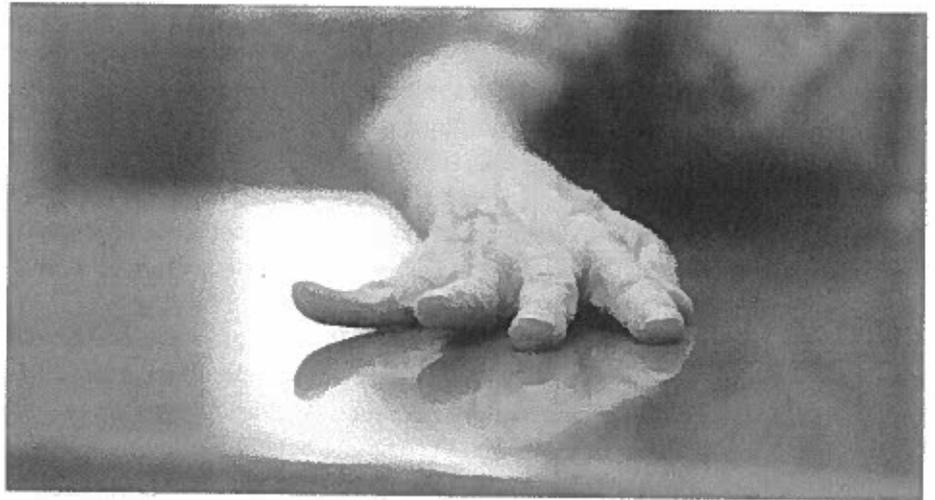


**Forschungsergebnisse, praktische Herausforderungen
und Perspektiven für Luxemburg**



CENTER FIR
ALTERSFROEN





Der schmale (rechtliche) Grad in Sachen „Altenpflege“

▼ *Pierrot SCHILTZ, Cabinet d'avocats Pierrot Schiltz*

„Helfen“ und „rechtswidrig handeln“ scheinen wohl nirgends so nahe beieinander zu liegen wie in der Altenpflege. Altenpflege ist ein perfektioniertes System, Millionen teuer, bis ins Kleinste geregelt. Alles ist zugewiesen. Zumindest strukturell. Manchmal stört nur eins die Pflege: die Alten.

Altern macht – irgendwann – hilflos. Die Pflegeheime in Luxemburg sind gut besetzt. Sie sind die Endstation von Menschen, die nicht allein ihre Wohnung aufgeben, sondern auch Eigenarten, die sie ihr Leben lang entwickelt haben. Sie verlieren Handlungsspielräume, die nun andere für sie erledigen: die Pfleger.

Diese haben oft reichlich Mühe die Pflegebedürftigen, die ihre eigene Welt im Kopf tragen, gelegentlich verschüttet durch Vergesslichkeit, Alzheimer oder andere demenzielle Erkrankungen, im Griff zu behalten. Schimpfen, Nörgeln, Verweigern von Nahrung und Medikamenten bis hin zum Randalieren gehören zum Alltag in den Altenpflegeheimen.

Verunsichert werden die Pfleger dadurch, dass der Gesetzgeber – ansonsten scheinbar übereifrig in der Regulierung unseres Alltags – es tatsächlich bis dato versäumt hat, den Handlungsraum oder Rechtsrahmen in Sachen „Altenpflege“ zu definieren. Dies mag Auswirkungen auf die Pflege selbst haben. Konfrontiert mit einem randalierenden Pflegebedürftigen könnte der Pfleger zögern: Soll er nun den „Randalierer“ zu seinem eigenen Schutz und dem der Mitbewohner des Altenheims „ruhigstellen“ oder macht er sich hier mit dem Gebrauch von „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ schuldig und setzt sich rechtlichen Schritten des Opfers oder dessen Angehörigen aus?

In Abwesenheit spezifischer Gesetze gibt es keine juristische Definition freiheitsentziehender Maßnahmen. In der Altenpflege hingegen spricht man von freiheitseinschränkenden Maßnahmen, „*wenn ein Bewohner gegen seinen natürlichen Willen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise in seiner Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt wird und er diese Beeinträchtigung nicht ohne fremde Hilfe überwinden kann!*“

¹ *Billen, W. (2010), Freiheitsentziehende Maßnahmen in Luxemburger Altenpflegeheimen. Université du Luxembourg: Mémoire de fins d'études M.*

In der Praxis drücken sich freiheitsentziehende Maßnahmen durch Fixierungsmaßnahmen (an das Bett, mittels Fixierdecken, an einen Rollstuhl...), Einsperren in einen Spezialraum, Zufügen von Psychopharmaka, Aussprache von Verboten, Strafen, Ausübung von psychischem Druck oder diskriminierenden Sprachgebrauch aus. Manche dieser Maßnahmen mögen sich wohl zum Schutz alter und/oder dementer Menschen rechtfertigen, aber wo liegt die Grenze zwischen Schutz und Freiheitsentzug, zwischen Notwendigkeit und Missbrauch? Kein spezifischer Gesetzestext gibt hier Aufschluss. Man muss demnach das Allgemeinrecht konsultieren, um eventuell herauszufinden, ob bestimmte Handlungsarten rechtswidrig sind oder nicht.

Der Luxemburger „Code Civil“ legt als Grundprinzip fest, dass jeder für den Schaden aufzukommen hat, den er durch sein Fehlverhalten einem Anderen zugefügt hat². Fügt demnach ein Pfleger einem Bewohner einen körperlichen Schaden bei einer gewalttätigen Fixierung am Bett oder bei der Zufügung eines falschen oder eines falsch dosierten Medikaments zu, hat er für den entstandenen Schaden die Verantwortung zu tragen und muss das Opfer im Klagefall entschädigen.

Dieses Prinzip kennt allerdings eine wichtige Ausnahme: Im Falle eines Arbeitsverhältnisses muss der Arbeitgeber, demnach das Pflegeheim, für die Fehler seiner Arbeitnehmer – also der Pfleger oder des sonstigen Personals – aufkommen. Lediglich grobe Fehler hat der Arbeitnehmer selbst zu verantworten. Ohnehin trägt das Pflegeheim – in seiner Eigenschaft als Vertragspartner eines Pflegevertrags mit seinen Bewohnern – eine vertragliche Verantwortung zur ordentlichen Ausführung dieses Vertrags. Die Hauptverpflichtungen, an die das Pflegeheim in diesem Vertrag gebunden ist, sind – neben einer ordentlichen Pflege – die Sicherheit, die Beherbergung sowie die Aufsicht. Entstehen durch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen Schäden, müssen diese durch das Pflegeheim soweit wie möglich kompensiert werden. Neben dieser zivilrechtlichen Verantwortung besteht jedoch noch eine zweite

Art von Verantwortung, dessen Konsequenzen weitreichender sein können: die strafrechtliche Verantwortung. Wo die zivilrechtliche Verantwortung auf die Entschädigung zielt, ist die Finalität des Strafrechts, wie das Wort es selbst sagt, zu bestrafen. Strafrecht besteht aus einer Aufzählung von Verhaltensmustern (sog. Delikten), die verboten sind und durch Geld- oder Gefängnisstrafen bestraft werden, falls sie begangen werden.

Das Strafrecht ist allgegenwärtig – auch in Pflegeheimen. Bei Handgreiflichkeiten droht „Körperverletzung“, bei Zufügung falscher Medikamente „Vergiftung“, bei verbalen Ausbrüchen „Beleidigung“ und/oder „Verleumdung“ und bei Fixierungen oder Einsperren „Freiheitsberaubung“. Sogar der „Totschlag“ findet seinen Platz im Alltag der Pflegeheime – traurige Beispiele hierfür sind „Strangulierung“ oder der plötzliche Herztod durch Stress ausgelöst durch falsche oder sogar „richtige“, d.h. fachgerechte, Fixierungen. Während die zivilrechtliche Verantwortung in den meisten Fällen beim Arbeitgeber liegt, sind die Parameter im Strafrecht anders: Der „Straftäter“ ist hier persönlich für die begangene Straftat verantwortlich und im Klagefall droht die Verurteilung ihm allein. Zivil- und Strafrecht haben als gemeinsamen Nenner, dass ein Verfahren nur dann in Gang kommt, wenn Klage erhoben wird. Dies können das Opfer selbst oder dessen Angehörige tun. Mit Blick auf strafrechtliche Delikte kann auch ein – mehr oder weniger unbeteiligter – Dritter Strafanzeige erstatten. Der Richter, der mit dieser Angelegenheit befasst ist, hat dann zu entscheiden, was rechtens war. Ihm steht es letztendlich zu, zu be- und zu verurteilen und dem Pflegepersonal mitzuteilen, ob es den pflegebedürftigen Kläger geschützt oder geschädigt hat.

Angesichts dieser Risiken scheint es erstaunlich, dass das Pflegepersonal den Mut nicht verliert. Zu Recht! Der juristische Alltag zeigt, dass kaum Klagen aus Altenpflegeheimen eingereicht werden, sieht man von einigen wenigen Einzelfällen ab, bei denen oftmals die berufliche Überbelastung eine bedeutsame Rolle spielte.

² Artikel 1382 und flg. des lux.Code Civil

► Disziplinäre Perspektiven und Kommentare

Schutz vs. Freiheitsentzug

Die Ursache mangelnder Klagen könnte jedoch auch eine andere sein: Oft sind alte oder demente Menschen nicht mehr in der Lage, ihre Klagen zum Ausdruck zu bringen. Zudem dürfte es ebenfalls nicht allzu schwierig sein, „streitsüchtige Störenfriede“ – unter gesundheitlichem Vorwand – anhand von Medikamenten ruhigzustellen oder eben deren Starrsinn auf Kosten des Alters, der Demenz oder sonstigen Krankheit herunterzuspielen. Hinzu kommt, dass der Kläger die Beweislast für das Fehlverhalten des Pflegers hat. Dies kann schnell zum „Hürdenlauf“ ausarten – angesichts der verminderten Glaubwürdigkeit, welche man einem pflegebedürftigen Kranken unterstellen mag. Ein spezifisches – für die Altenpflege maßgeschneidertes – Gesetz hätte im Vergleich zu dem zur Zeit anwendbaren Allgemeinrecht den Vorteil, dass einerseits das Handeln der Pfleger strafrechtlich entschärft werden könnte und andererseits die Grenzen zwischen schützenden und schädigenden Maßnahmen besser definiert werden könnten. Dies wäre ein Idealfall, der, wie so oft, in der Praxis schwer um- und durchsetzbar sein könnte. Wie umfangreich müsste in der Tat ein solches Gesetz sein, um jede denkbare Situation zu erfassen? Jedes Bett, jedes Gitter, jede Fixierung müssten genaustens genormt werden, um ja nur zu vermeiden, dass ein Bewohner sich zwischen diesen Gittern einklemmen könnte, zu hoch aus dem Bett fallen oder sich an den Gurten schneiden oder strangulieren könnte ...

Das Allgemeinrecht hat dem gegenüber den Vorteil, der realen Lebenspraxis und den konkreten Fällen und Situationen sozusagen „menschlicher“ und weniger „technisch“ zu begegnen. Es lässt dem Richter einen größeren Spielraum für sein persönliches Einschätzungsvermögen, und es erlaubt ihm, einen Sachverhalt „in concreto“ zu beurteilen – d.h. mit Blick auf dessen Ablauf und auf das Verhalten und die Absichten der involvierten Parteien. Gegenüber der Orientierung an allzu streng verfassten Texten erlaubt ein solches Vorgehen nicht zuletzt auch ein Mehr an Entscheidungsspielräumen und auch ein Mehr an „Kulanz“, die in ein entsprechendes Urteil eingehen können.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass bis ins kleinste Detail reglementierende Texte oft riskieren, eigene Initiativen sowie zwischenmenschliche Beziehungen, auf welchen die Altenpflege beruht, letztendlich zu hemmen. Sie können damit vertrauensabweisend wirken, da sie die Pfleger zum strikten Begehen vorgetretener Pfade zwingen und deren Handlungsspielraum stark beeinträchtigen. Im Übrigen gibt es keinen Grund dazu, den Pflegern nicht vollstes Vertrauen im Umgang mit den Pflegebedürftigen zu schenken, da die Wahl dieser Profession doch oft einer „Berufung“ nachgeht, beruhend auf einer gesunden Portion Humanismus, die selten Gesetze zur vollen Austragung benötigt.